



EGV_Anlage

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Marien Kaiserau in Kamen-Methler hat mit Beschluss vom 15.11.2018 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 30.08.2018 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 05.04.2016 außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

a) Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren	654,00 €
b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren	689,00 €
c) Urnenreihengrabstätte	689,00 €
d) Erdgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit	2.372,00 €
e) Urnengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit	1.186,00 €
f) Urnenreihengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage ohne Gestaltungsmöglichkeiten an einem Baum	2.975,00 €

2. Wahlgrabstätte

a) Wahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen (pro Grabstelle 1.342,50 €)	2.685,00 €
b) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 4 Grabstellen (pro Grabstelle 565,00 €)	2.260,00 €
c) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte	674,00 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 45,00 € der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte / der Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

II. Verwaltungsgebühren

1. Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	15,00 €
2. Gebühr für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	15,00 €
3. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	20,00 €

III. Gebühren für die Bestattung

1. Leichenkammer	
a) Benutzung der Leichenkammer	---- €
b) Dekoration der Leichenkammer	---- €
2. Trauerhalle	
a) Benutzung der Trauerhalle	115,00 €
b) Harmonium-/Orgelbenutzung	30,00 €
c) Dekoration der Trauerhalle	80,00 €
d) Sonstiges: _____	---- €
3. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle	
a) für eine Erdbestattung	
i) in einer Reihengrabstätte	
(1) Sarg bis zu 1,20 m Länge	300,00 €
(2) Sarg über 1,20 m Länge	610,00 €
ii) in einer Wahlgrabstätte	
(1) Sarg bis 1,20 m Länge	300,00 €
(2) Sarg über 1,20 m Länge	610,00 €
b) für eine Urnenbeisetzung	220,00 €
4. Ausschlagen des Grabes und Grabverbau	---- €
5. Sarg-/Urnenträger je Person	---- €
6. Sonstiges: _____	---- €

IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

1. Ausgrabung	
a) von Verstorbenen unter 5 Jahren	665,00 €
b) von Verstorbenen ab 5 Jahren	1.920,00 €
c) Urnen	375,00 €
oder	
a) einer Leiche	---- €
b) einer Urne	---- €
2. Ausgrabung und Umbettung auf demselben Friedhof	
a) von Verstorbenen unter 5 Jahren	515,00 €
b) von Verstorbenen ab 5 Jahren	1.345,00 €
c) Urne	225,00 €

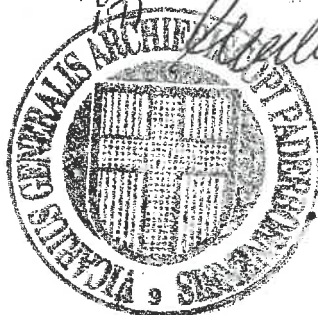
Kamen, 15.11.2018
Ort, Datum



Kala Vorsitzender
4. J. J. J. J. Mitglied
S. Künshel Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt
Paderborn, den 07.01.2019

Az.: E. 10/10234.30.10 #420.12/21/19 - 204
Erzbischöfliches Generalvikariat



Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 14. Feb. 2019

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag



[Handwritten signature]